



Finanzordnung des TSV Beimerstetten

Stand: 13.1.2020

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss von der Vorstandschaft und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsentwürfe der Abteilungen werden in der Vorstandschaft bzw. im Gesamtausschuss beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 31.12. für das folgende Jahr beim Vorstand für Finanzen (zuständigen Vorstand für Finanzen, welcher sich gemäß der Satzung aus dem jeweilig gültigen Geschäftsverteilungsplan ergibt) einzureichen.

4. Vom Gesamtverein werden unter anderem folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 4.1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und diverser Zuschüsse (Gemeinde, WLSB, Landratsamt, usw.)
 - 4.2. Diverse Einnahmen
 - 4.3. Beiträge an Verbände
 - 4.4. Gebühren an die Gemeinde
 - 4.5. Kosten Sportplatz, Gerätehütten
 - 4.6. Kosten Platzwart
 - 4.7. Kosten Strom, Wasser, Heizung
 - 4.8. Lizenzabrechnungen Übungsleiter
 - 4.9. Diverse Kosten
5. Zu folgenden Bereichen müssen die Abteilungen Zahlenmaterial für den Haushaltsplan liefern können:
 - 5.1. Verbandsabgaben
 - 5.2. Lizenzen
 - 5.3. Ausbildungs- und Seminarkosten
 - 5.4. Abo Verbandszeitschriften
 - 5.5. Reisekosten
 - 5.6. Kosten für Trainer / Übungsleiter
 - 5.7. Investitionen für Geräte
 - 5.8. Reparaturen
 - 5.9. Trikots
 - 5.10 Sonstiges
 - 5.11 Kurseinnahmen
6. Das Ergebnis der Beratung der Vorstandschaft wird dem Gesamtausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. §13 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden durch die Hauptkasse abgewickelt. Für die Abteilungen Jugend, Tennis, Theater, Fußball und Turnen werden Nebenkassen geführt. Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird neben der Wirtschaftskasse für die Abteilung Petanque eine Nebenkasse geführt, weil hier ein Teil der Sportheimbewirtschaftung abgewickelt wird.
2. Die Verwaltung der Kassen geschieht durch:

Haupt- und Wirtschaftskasse:	Vorstand für Finanzen
Jugendkasse:	Jugendkassierer
Tenniskasse:	Vorstand Finanzen
Kasse Turnen, Petanque, Theater, Fußball:	1. oder 2. Abteilungsleiter(in)
3. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegbar sein. Es muss eine entsprechende Jahresaufstellung erfolgen.
4. Alle Nebenkassen werden durch den Vorstand für Finanzen geprüft und verbucht.
5. Zahlungen werden vom Vorstand für Finanzen nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
6. Der Vorstand für Finanzen ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
7. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle genehmigt werden (z.B. Großveranstaltungen).
8. Ab dem 01.04.2015 wird die Tenniskasse in die Hauptkasse integriert. Die Tennisabteilung hat ab dem Zeitpunkt keinen eigenständigen Kassierer mehr. Diese Änderung ist nur gültig mit der entsprechenden Änderung in der Abteilungssatzung der Tennisabteilung.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

Grundsätzlich gilt:

Das von den Abteilungen verwaltete oder genutzte Vermögen gehört in jedem Fall rechtlich dem Gesamtverein. Die Abteilungen sind keine Eigentümer des Vermögens. Sie sind nur nutzungsberechtigt. Im Rahmen der Vereinssatzung hat die Gruppe das Recht zur Selbstverwaltung. Diese Selbstverwaltung beinhaltet eine Rechenschaftspflicht nicht gegenüber den Mitgliedern der Gruppe, sondern gegenüber der Vorstandschaft des Gesamtvereins.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungsgelder unterliegen der steuerlichen Zweckbindung. Ein Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit trifft den Gesamtverein. Die Steuerbegünstigung würde dem gesamten Verein entzogen. Die Ausgaben der Abteilung müssen sich im Rahmen der Vereinssatzung bewegen. Auch wenn die Gelder beispielsweise über Veranstaltungen selbst erwirtschaftet wurden, dürfen die Mittel nicht an die Mitglieder der Untergliederung zurückgeführt werden. Auch nicht in Form von geselligen Veranstaltungen oder Ausflügen außerhalb der zulässigen Beträge. Hinweis: Die Buchhaltung muss vom Vorstand verantwortet werden.

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Der Abteilungsbeitrag Tennis wird durch die Abteilungsversammlung erhoben (siehe §4 Nr. 8).
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Wirtschafts- bzw. Hauptkasse verbucht.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen.
4. Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
6. Alle Erstattungsanträge (Zuschuss Trainer / Übungsleiter, Kilometergeld, außersportliche Jugendveranstaltungen usw.) werden nur freigegeben, wenn die entsprechenden Anträge ordnungsgemäß ausgefüllt und vom 1. oder 2. Abteilungsleiter abgezeichnet worden sind.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse abgewickelt.

2. Alle Überweisungen werden durch den Vorstand für Finanzen oder einem berechtigten Vertreter vorgenommen mit Ausnahme der Jugend- und Tennisabteilung (siehe §4 Nr. 8).
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Vorstand für Finanzen oder einem berechtigten Vertreter muss der Abteilungsleiter oder Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Vorstand für Finanzen, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1 Einem einzelnen Mitglied der Vorstandschaft bis zu einer Summe von 100 Euro.
 - 1.2 Einer Gruppe von mindestens drei Vorstandsmitgliedern von denen einer der Finanzvorstand ist bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.
 - 1.3 Der Vorstandschaft ohne Beschluss des Gesamtausschusses bis zu einem Betrag von 3000 Euro.
 - 1.4 Dem Gesamtausschuss bis zu einem Betrag von 20.000 Euro.
 - 1.5 Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 20.000 Euro.
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur von der Vorstandschaft unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
3. Abteilungsleiter dürfen im Auftrag der Vorstandschaft Anschaffungen für Veranstaltungen machen. Dafür ist in jedem einzelnen Fall eine Freigabe durch die Vorstandschaft des Vorstands für Finanzen erforderlich.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand für Finanzen ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - 3.1 Bezeichnung des Gegenstandes
 - 3.2 Anschaffungsdatum
 - 3.3 Anschaffungs- und Zeitwert
 - 3.4 Beschaffende Abteilung
 - 3.5 Aufbewahrungsort
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

§ 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommunen und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Beiträge

1. Es liegt die jeweils gültige Beitrittserklärung mit Angabe der Mitgliedsbeiträge vor. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitrittserklärung vermerkt.
2. Änderungen in der Beitragshöhe werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Gesamtausschusses am 13.01.2020 in Kraft.